

Merkblatt Schülerfahrkosten Berufskolleg

Schülerfahrkosten werden für den Besuch folgender Bildungsgänge übernommen:

- Bildungsgänge für Schüler/Schülerinnen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Vollzeitform
Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Fachoberschule (Fachoberschulklassen 11 und 12 S)
- Bildungsgänge der Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege

Nicht übernommen werden Fahrkosten

- für den Besuch der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis (Ausnahme Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen)
- der Bildungsgänge für Schüler/Schülerinnen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Teilzeitform
- der Fachschule (Ausnahme Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege)
- der Fachoberschulklassen 12 B und 13.

Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist jedoch ausgeschlossen, sofern der/die Schüler/in Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

Notwendige Fahrkosten

Fahrkosten können nur übernommen werden, wenn sie notwendig entstehen.

Dies ist der Fall, wenn ein Verkehrsmittel benutzt werden muss, weil

- der Schulweg zur nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (z. B. Praktikumsbetrieb) in der einfachen Entfernung mehr als 5 km beträgt (als Schulweg gilt die kürzeste verkehrsübliche Fußstrecke).
 - Nächstgelegene Schule ist das Berufskolleg mit dem entsprechenden Bildungsgang, das mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.
Schülerfahrkosten zu einer nicht nächstgelegenen Schule können nur dann übernommen werden, wenn der Schüler/die Schülerin sich vor Beginn des Schuljahres (spätestens bis zum 31.07.d.J.) um eine Aufnahme an der nächstgelegenen Schule bemüht hat und diese aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich war. Dieser Sachverhalt ist durch eine schriftliche Bestätigung der nächstgelegenen Schule nachzuweisen.
 - Sind für Berufsschulen Bezirksfachklassen oder bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist bzw. die mit dem Einverständnis des Ausbildungsbetriebes besucht wird. Eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes ist vorzulegen.
- nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe vorliegen,
(Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, ist dann nicht nur vorübergehend, wenn eine Dauer von acht Wochen überschritten wird. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulweges wesentlich beeinträchtigen. Gesundheitliche Gründe sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.) Evtl. erfolgt in diesen Fällen auch eine amtsärztliche Begutachtung.
- eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegt,
(Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises zu erbringen; aus ihr muss ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist) .
- der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist; dies ist zu begründen.

Wirtschaftlichste Beförderung

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen. Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrs zumutbar ist.

Die **Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln** ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Es werden grundsätzlich die notwendigen Kosten des günstigsten Schüler-/Azubitickets übernommen (preisgünstigster Tarif– mtl. Höchsterstattung u.a. YoungTicket -VRR, Schüler-Azubi-Abo Westfalen - Westfalentarif)

Sofern die **Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar** ist, kommt als wirtschaftlichste Beförderung die **Beförderung mit Privatfahrzeugen** in Betracht.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen nicht zumutbar:

- wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle mehr als 2 km beträgt,
- wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über 3 Stunden in Anspruch nimmt,
- wenn der/die Schüler/in überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss,
- wenn bei Schüler/innen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorliegt.

In der Regel ist dann die Benutzung eines Privatfahrzeuges jedoch nur bis nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig. Wenn dann noch vorgenannte Voraussetzungen vorliegen, werden die Kosten für die Benutzung eines Privatfahrzeuges auch für die gesamte Strecke Wohnung und Schule erstattet.

Mitnahmeentschädigung

Eine Mitnahmeentschädigung kann nur der/die Fahrer/in des PKW geltend machen. Die/Der Mitgenommene hat keinen eigenen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten.

Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung

- PKW 0,13 €/km
- Sonstiges Kraftfahrzeug 0,05 €/km
- Fahrrad 0,03 €/km
- Mitnahmeentschädigung 0,03 €/km

Fahrkostenzuschuss/Eigenanteil

Für Schülerinnen und Schülern

- von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR übernommen.
- von Berufsfachklassen und der Fachoberschule werden Fahrkosten nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich übernommen, vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil von 12,00 € monatlich. Die Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 100,00 € monatlich gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/innen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (Nachweis erforderlich).

Fahrkostenantrag und Antragsfrist

Der „Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten – Berufskolleg“ soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Frühester Zeitpunkt für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist der Tag des Antragseingangs beim Schulsekretariat.

Antragsformulare befinden sich sowohl auf der Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de – Formulare – Merkblätter – Schülerfahrkosten) und als Vordruck im Schulsekretariat. Diesen Antrag bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben in Papierform im Schulsekretariat der besuchten Schule abgeben – nicht per Mail senden).

Fahrkostenerstattung

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt auf Antrag mit dem Formular „Abrechnung von Schülerfahrkosten – Berufskolleg“.

Antragsformulare befinden sich sowohl auf der Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de – Formulare – Merkblätter – Schülerfahrkosten) und als Vordruck im Schulsekretariat. Diesen bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben in Papierform im Schulsekretariat der besuchten Schule abgeben –nicht per Mail senden).

Die Erstattung von Schülerfahrkosten erfolgt 3 x jährlich für die Abrechnungszeiträume

1. August bis November (Abgabe Schulsekretariat vor den Weihnachtsferien)
2. Dezember bis Februar (Abgabe Schulsekretariat vor den Osterferien)
3. März bis Juni/Juli (Abgabe Schulsekretariat vor den Sommerferien)

Ausnahme: Bei Blockunterricht: Nach Ende des Blocks

Ein Anspruch auf Fahrkosten besteht nur für die tatsächlich anwesenden Schultage.

Der Antrag „Abrechnung von Schülerfahrkosten“ kann nicht im Voraus gestellt werden. Sie müssen am Ende der og. Abrechnungszeiträume jeweils einen gesonderten Antrag stellen.

In den Ferien werden von dem Schulsekretariat die angegebenen Schulbesuchstage anhand des Klassenbuches kontrolliert. Die Auszahlung der Fahrkosten erfolgt jeweils einige Wochen nach Ablauf der Erstattungszeiträume.

Eine Zahlung erfolgt grundsätzlich ab einem Betrag von 5,00 €.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Schulsekretariat.